

Änderung des niedersächsischen Rahmenvertrags

Sehr geehrter Herr

(optional)

vielen Dank für die Erläuterung Ihrer Sichtweise zu der Änderung des Rahmenvertrages.

Die Neufassung der Pauschale für Sonderaufwendungen wurde neu gefasst, die Anwendung der geänderten Passagen (auch bezüglich der allgemeinen berufsbedingten Sachaufwendungen) ist unstrittig bei Neuabschlüssen von Vereinbarungen. Wir haben das bei unseren neuen Abschlüssen berücksichtigt, wie Ihnen bekannt ist.

Sie verweisen in Ihrem Schreiben auf § 16 (3) des Rahmenvertrags, wonach einvernehmliche Änderungen zum vereinbarten Zeitpunkt in Kraft treten. Der vollständige Text lautet:

„§ 16 Inkrafttreten, Kündigung, Anpassung

(3) Einvernehmlich vereinbarte Änderungen des Rahmenvertrages und seiner Anlagen treten zum vereinbarten Zeitpunkt in Kraft, ohne dass es vorher einer Kündigung bedarf.“

Das bedeutet inhaltlich, dass der **Rahmenvertrag** bei einvernehmlichen Änderungen zum bestimmten Zeitpunkt weiter gilt.

In § 10 (1) wird dagegen der Vereinbarungszeitraum der konkreten und zu unterschreibenden Vereinbarungen geregelt:

„§ 10 Verfahren, Vereinbarungszeitraum

(1) Nach Ablauf des vereinbarten Wirtschaftszeitraumes gelten die vereinbarten oder festgesetzten Leistungen und Entgelte bis zur Vereinbarung oder Festsetzung neuer Leistungen und Entgelte weiter.“

Ein Hinweis darauf, dass der Rahmenvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung anzuwenden sei, findet sich dort nicht! Folglich gilt die von den Vertragsparteien unterzeichnete Fassung weiter, bis etwas Neues vereinbart ist.

Wir bitten um Begleichung der noch offenen Rechnungen.

Mit freundlichen Grüßen